

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 Wohngebiet Wiesengrund II -  
südlich der Straße Wiesengrund"**

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 11.09.2019 mit Beschluss Nr. 01-B 2019- 119 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wiesengrund II – südlich der Straße Wiesengrund“ im Ortsteil Hohendorf.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“, östlich der Reihenhausbebauung Hohendorfer Chaussee 4/ 6/ 8/ 10/ 12, südlich der Straße Wiesengrund, in der nördlichen Randlage des Ortsteiles Hohendorf der Stadt Wolgast. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,58 ha umfasst das Flurstück 28 und eine Teilfläche des Flurstückes 26 der Flur 2 Gemarkung Hohendorf. Das Plangebiet grenzt westlich an den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohendorf.

Die Lage des Planbereiches ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wiesengrund II – südlich der Straße Wiesengrund“ im Ortsteil Hohendorf ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung.

Die Nutzung gemäß § 4 (2) Punkt 3 BauNVO wird ausgeschlossen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) Punkt 3 - 5 BauNVO sollen ausgeschlossen werden.

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über die an die Hohendorfer Chaussee angebundene Straße Wiesengrund.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB über die Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wolgast, 13.09.2019

  
Knoll  
2. stellv. Bürgermeisterin

